

2201 007

D
13

VI ZR 48/61

V e r k ü n d e t
am 19. Dezember 1961
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des am [REDACTED]. [REDACTED] 1951 geborenen Schülers Volker H [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch seine Eltern, den Schlosser
Horst H [REDACTED] und dessen Ehefrau Anneliese H [REDACTED] geb. S [REDACTED]
in Fö [REDACTED], Kreis A [REDACTED]/L [REDACTED], Al [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt August G [REDACTED] in Ge [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Kreis A [REDACTED]/L [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1961 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bun-
desrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer, Dr. Bode
und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
15. Dezember 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Karfreitag, den 27. März 1959 ist das in Ge[REDACTED], Kreis A[REDACTED], liegende Fachwerkwohnhaus des Klägers mit Stall und angebauter Scheune bis auf die Grundmauern abgebrannt. Der Brand ist darauf zurückzuführen, daß der Beklagte, der damals 8 Jahre und 6 Tage alt war, ein in der Nähe des Scheunentores liegendes Stück Papier angezündet hat.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten 20.882 DM als Ersatz seines Schadens verlangt, soweit dieser nicht durch die Brandversicherung gedeckt ist.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und geltend gemacht: Er habe damals weder die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht gehabt (§ 828 Abs. 2 BGB), noch könne ihm vorgeworfen werden, daß er fahrlässig gehandelt habe. Er habe nicht gewußt und bei seinem Alter auch nicht wissen können, daß sich das brennende Papier durch die erzeugte Warmluft heben und bei dem leichten Wind einige Meter weiter zur Scheune hin bewegen werde.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 3 -

Entscheidungsgründe :

Die Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz des Schadens hängt davon ab, ob er, als er das zum Brande führende Stück Papier anzündete, die Einsicht hatte, die erforderlich war, um seine Verantwortlichkeit zu erkennen (§ 828 Abs. 2 BGB) und ob ihm vorgeworfen werden kann, daß er den Schaden fahrlässig herbeigeführt hat (§ 276 BGB). Beide Fragen hat das Berufungsgericht übereinstimmend mit dem Landgericht bejaht.

I. Zur ersten Frage sind seine Ausführungen rechtlich nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat bei der Prüfung, ob der achtjährige Beklagte die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte, zutreffend darauf abgestellt, ob er damals schon diejenige geistige Entwicklung erreicht hatte, die ihn befähigte, das Unrechtmäßige seiner Handlung und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen seines Tuns einzustehen zu müssen. Dabei ist nur ein allgemeines Verständnis dafür zu fordern, daß die Handlung gefährlich ist und seine Verantwortung begründen kann. Dieses Verständnis setzt nicht die Vorstellung voraus, welche besondere Gefahr droht (hier: Brand der Scheune und des Hauses). Es genügt vielmehr die Erkenntnis, daß das Handeln irgendwelche Gefahren herbeiführen kann. Kennt ein Jugendlicher in dieser Weise die Gefährlichkeit seiner Handlung, so wird er im allgemeinen auch wissen, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er sie dennoch begeht (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Mai 1957 - VI ZR 93/56 - VersR 1957, 415). Von diesen Grundsätzen ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Es hat rechtsirrtumsfrei dargelegt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



daß der Beklagte zur Zeit der Tat in diesem Sinne nach § 828 Abs. 2 BGB für sein Handeln verantwortlich war.

II. Von einem fahrlässigen Handeln des Beklagten könnte nur gesprochen werden, wenn ein Junge seines Alters und seiner Entwicklungsstufe bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen, daß das Anzünden des Papieres auch die Scheune und das Haus in Mitleidenschaft ziehen könnte. Davon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Bedenken bestehen aber gegen seine Annahme, daß diese Voraussetzung hier gegeben sei.

Bei der Prüfung, ob der Beklagte auf der Entwicklungsstufe, die er damals erreicht hatte, mit der Möglichkeit hätte rechnen können, sein Feuer werde nicht auf das Stück Papier beschränkt bleiben, sondern auch das Stroh der Scheune erfassen, hat das Berufungsgericht das vom Beklagten vorgelegte Gutachten des Fachpsychologen Dr. K. [REDACTED] berücksichtigt und ferner das vom Landgericht eingeholte Gutachten des Nervenarztes Dr. St. [REDACTED] verwertet. Es hat diese einander widersprechenden Gutachten gewürdigt und sich dabei der Ansicht des Nervenarztes angeschlossen, daß der Beklagte einen Schaden dieser Art habe voraussehen können. Wie die Revision mit Recht rügt, steht dieser Entscheidung das Bedenken entgegen, ob das Berufungsgericht die Sachkunde besessen hat, die erforderlich war, um beurteilen zu können, welches der beiden Gutachten den Vorzug verdient. Der Fachpsychologe Dr. K. [REDACTED] hatte in seinem Gutachten unter Hinweis auf das psychologische Schrifttum (Remplein, Die seelische Entwicklung in der Kindheit und Reifezeit) die seelischen Faktoren geschildert, die nach den Erkenntnissen der

Jugendpsychologie dieser Entwicklungsphase eines Jungen eigentümlich sind. Er hat u.a. dargelegt, daß ein Junge in diesem Alter von einem Wissens- und Erprobungsdrang beherrscht sei, dem alle seelischen Regungen untergeordnet seien. Sei sein Interesse auf ein Ausprobieren (hier: Anzünden des Papiers) gerichtet, so sei er völlig von dieser Tätigkeit engagiert. Sein Wahrnehmungsfeld werde dadurch so sehr eingengt, daß es weitere Dinge (wie Scheune und Stroh) nicht mehr umfasse. Seine fixierende, konzentrierte Aufmerksamkeit gelte nur seinem Vorhaben; anderes beachte er nicht. Mit Recht hat sich das Landgericht nicht mit diesem vom Beklagten eingereichten Privatgutachten begnügt, sondern von sich aus einen Sachverständigen hinzugezogen. Ob es dabei, wie die Revision meint, von vornherein fehlerhaft war, für die Beurteilung dieser Fragen aus dem Gebiete der Jugendpsychologie einen psychiatrischen Sachverständigen und nicht einen Fachpsychologen heranzuziehen, ist hier nicht zu entscheiden, denn das Berufungsgericht durfte sich jedenfalls nicht mit diesem Gutachten begnügen. Dr. St. weicht von der Ansicht des Fachpsychologen ab, ohne sich mit ihr in ausreichendem Maße auseinanderzusetzen. Das Berufungsgericht mußte sich in dieser umstrittenen Frage eine eigene Meinung bilden. Das war nur möglich, wenn das Gutachten, dem es sich anschloß, ihm die hierzu erforderliche eigene Sachkunde vermittelte. Daran fehlt es aber hier, denn das Gutachten des Nervenarztes, dem das Berufungsgericht gefolgt ist, bietet keine ausreichende Grundlage für die Beurteilung dieser nicht einfachen Fragen. Es läßt vor allem fraglich erscheinen, ob Dr. St. als psychiatrischer Sachverständiger den seelischen Zustand, in dem sich ein Kind in einer solchen Lage befindet, mit der für die gerichtliche Wahrheitserforschung erforderlichen Sicherheit beur-

teilen und feststellen konnte. Bei dieser Sachlage war es angebracht und erforderlich, zusätzlich einen Fachpsychologen als Sachverständigen zu hören. Daher war das angefochtene Urteil auf Grund der Verfahrensrüge des Beklagten aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war, da sie von dem endgültigen Ausgang der Sache abhängt, dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Engels	Dr. Kleinewefers	Bundesrichter Dr. K. E. Meyer ist erkrankt.
		Engels
Dr. Bode	H. Meyer	